

Blitzkrieg ohne Ende?

Es soll kein Geheimnis bleiben, daß es vor allem die dem eigenen Verständnis nach staatstragenden Rechtsparteien CDU/CSU und FDP sind, die die Energiewirtschaft am liebsten weiterwurschteln lassen würden wie bisher. Empört traten CDU-Vertreter während des Wahlkampfes in Nordrhein-Westfalen im Mai 1985 in die Öffentlichkeit und griffen die Koalitionspläne von Sozialdemokraten und Grünen in Hessen heftig an. »Die rot-grüne Zusammenarbeit vor allem auf dem Energiesektor führt zu einer anderen Republik!« Das walte Gott, denn irgend jemand muß die diktatorischen Strukturen aus der Hitlerzeit beseitigen, bevor eine neue Krise kommt. Denn nicht die Gesellschaft hat sich der Energieversorgung anzupassen, sondern die Versorgungsindustrie muß sich den sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Belangen unterordnen.

Aber auch die Sozialdemokraten haben sich in der Vergangenheit nicht mit Ruhm bekleckert. Die Gewerkschaften leben ohnehin von der Zentralisierung und fürchten sich vor einer Demokratisierung der Stromversorgungsstruktur. Teile der Gewerkschaften — vor allem die IG Metall — können sich im besten Fall eine verstaatlichte Energiewirtschaft vorstellen. Doch unter dem Druck der Grünen beginnt sich die alte Dame SPD langsam zu räkeln, und es sieht so aus, als würde sie tatsächlich aufwachen. Im nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium werden inzwischen die rechtlich problematischen Institutionen des Generalinspektors für Wasser und Energie und des Reichswirtschaftsministers

diskutiert. Nach dem Aufwind durch den triumphalen Sieg bei den Landtagswahlen fühlt sich der Düsseldorfer Wirtschaftsminister Reimut Jochimsen stärker als 1980, als er die Zeit für den Kampf mit den Gebietsmonopolisten noch nicht für reif erachtete. Immer mehr Experten in seinem Ministerium beginnen sich mit dem amtlichen Kommentar des Energiewirtschaftsrechtes von Eiser-Riederer-Oberholte auseinanderzusetzen: »Umstritten«, heißt es darin, »ist die Geltung des Führererlasses vom 29. Juli 1941 — die Aufsicht übt der Generalinspektor für Wasser und Energie aus —, mit welchem die ursprüngliche Fassung des § 1 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes außer Kraft gesetzt wurde. Die ursprüngliche Fassung des § 1 Absatz 2 lautete: ›Die Aufsicht übt der Reichswirtschaftsminister aus, und zwar, soweit Belange der Energieversorgung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde.‹ Teils wird behauptet, der Erlaß sei von Anfang an richtig gewesen, weil dem ›Führer‹ die Ermächtigung zu solchen gesetzesvertretenden Akten gefehlt habe, teils wird angenommen, der Erlaß sei rein kriegsbedingt und daher mit Kriegsende außer Kraft getreten, und schließlich wird die Meinung vertreten, der Erlaß widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen und besonders dem im Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsrecht und sei deswegen mit dem Untergang des ›Dritten Reiches‹ beziehungsweise mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes weggefallen.

All diese Argumente schlagen nicht durch: Die Wirksamkeit einer Rechtsnorm bemißt sich nach den Gesetzgebungsvorschriften, die zur Zeit ihres Erlasses gelten. Auch Gründe der Rechtssicherheit verlangen die Anerkennung der einmal vorhanden gewesenen Verfassungswirklichkeit. Der Erlaß stellt auch keinen Verstoß gegen Artikel 28, Absatz 2, des Grundgesetzes dar, da dort den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Selbstverwaltungsrecht nur ›im Rahmen der Gesetze‹ garantiert ist und der Erlaß als solch einschränkendes, als Bundesrecht fortgeltendes Gesetz an-

gesehen werden muß. Es ist zwar richtig, daß der Erlaß einleitend erklärt, diese Regelung sei ›mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges‹ erfolgt. Er führt aber selbst als weiteres Motiv ›die Notwendigkeit einheitlicher Planung‹ der Energiewirtschaft an, also einen Gesichtspunkt, dessen Berücksichtigung schon lange vor 1935 gefordert wurde und der auch heute noch aktuell ist. Die durch den Erlaß geschaffene Rechtssituation ist überdies im praktischen Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes seit 1941 in der Rechtsüberzeugung anerkannt worden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die ursprüngliche Fassung von Paragraph 1, Absatz 2, Energiewirtschaftsgesetz außer Kraft getreten ist.«

In einem Arbeitspapier vom April 1985 kommen die Rechtsexperten des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums zu einer juristischen Bewertung: »Im Gegensatz zur Staatsform des III. Reichs, gekennzeichnet durch die Kommandostruktur des Führerprinzips — ist die Bundesrepublik Deutschland eine föderalistisch verfaßte Demokratie — in diese völlig andere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ragt noch heute das Energiewirtschaftsgesetz wie ein Monolith hinein . . . Rechtsunsicherheiten sind darin begründet, daß die im Energiewirtschaftsgesetz genannten aufsichtsführenden Institutionen ›Reich‹ und ›Generalinspektor‹ nicht zweifelsfrei auf die Institutionen Bund und Länder bzw. Bundeswirtschaftsministerium und Länderwirtschaftsminister bzw. Senatoren übergeleitet werden können. Denn die unterschiedlichen Verfassungsinstitutionen beider Staatsformen lassen sich prinzipiell nicht aufeinander abbilden.« Und weiter: »Im Ergebnis ist im Geltungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes als Folge der Auflösung des III. Reiches und ihrer nur partiell möglichen Ausfüllung durch die Überleitungsartikel des Grundgesetzes ein Machtvakuum entstanden.«

Für die Topmanager des RWE sind die Überlegungen im Hause des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers ein Greuel. So machte sich der Diplomingenieur Bernd Stoy, der in seinem Betrieb als »Vater der Nachtspeicherheizung«

gefeiert wird, in einem Schreiben an einen kritischen Fernsehjournalisten Luft: »Auch kann die Elektrizitätswirtschaft nicht unwidersprochen hinnehmen, wenn der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen sich zu der Bemerkung versteigt, ›Ich würde es für absurd halten, daß ein Gesetz, das aus nationalsozialistischer Selbstversorgungspolitik entstanden ist, das Autarkie und Aufrüstung gedient hat, heute noch mit dem Gemeinwohlbegriff der dreißiger Jahre belegt wird.« Der RWE-Mann war von der Abteilung Öffentlichkeit und Information seines Unternehmens beauftragt worden, den Journalisten für eine kritische Sendung kräftig zu tadeln: »Durch Ihre Kommentare wie ›Abhängigkeit von Stromkonzernen‹, ›größte und politisch mächtigste Stromproduzenten‹, ›Stromkonzerne‹, ›Macht der Energiekonzerne‹, ›Kampf gegen die Stromwirtschaft‹, ›Übermacht den Kampf ansagen‹ usw. bzw. die Häufung solcher Schlagworte kommen Sie einer Hetzkampagne schon ziemlich nahe.«

Der Herrschaftsanspruch des RWE erstreckt sich offensichtlich auch auf die sprachliche Diktion der Journalisten. Doch seit nicht mehr allein politisch motivierte Systemkritiker die Herrschaftsstrukturen angreifen, sondern auch veritable Minister in Amt und Würden öffentlich über die NS-Vergangenheit des »Energiewirtschaftsgesetzes« diskutieren, bricht diese vordere Verteidigungslinie der Stromriesen zusammen. Immerhin hatten die gemeindlichen Kraftwerker schon in den dreißiger Jahren vom »Abwehrkampf gegen die Konzerne« gesprochen.

Verzweifelt versucht daher der größte private Investor der Bundesrepublik, seine Schäflein um sich zu scharen. Wegen der zahlreichen Angriffe gegen das RWE gab der Konzern an seine kommunalen Mitbesitzer eine 56seitige Argumentationshilfe aus. Original-RWE-Ton: »Eine Reform des Energiewirtschaftsgesetzes ist nicht notwendig« und: »Das Energiewirtschaftsgesetz entspricht heutigen rechtsstaatlichen und demokratisch-föderalistischen Erfordernissen.« Mehr noch: »Das Energiewirtschaftsgesetz geht auf Vorarbeiten aus den 20er Jahren zurück. Es ist durch den freiheit-

lich-pluralistischen Geist der Weimarer Zeit geprägt und enthält kein nationalsozialistisches Gedankengut.«

Kein Wort erfahren die kommunalen Aktionäre von ihrer Geschäftsleitung über den Wegbereiter des Nationalsozialismus, Hjalmar Schacht, der Hitler und die Industriellen zusammengeführt hatte. Die PR-Strategen des RWE verlieren auch nicht eine einzige Silbe über Schachts Taschenspielertricks zur Finanzierung des Zweiten Weltkriegs. Selbst Hitler hatte ihm ja bescheinigt, er sei großartig im Bescheißen. Und nichts verlautet über Schachts öffentliche Begründung des Energiegesetzes »zur Wehrhaftmachung der Energieversorgung«.

Das bewußte Verschweigen der braunen Vergangenheit muß den Öffentlichkeitsarbeitern des RWE dennoch wie ein Stein im Magen drücken, seit sie von dem Papier erfahren haben, das der nordrhein-westfälische Wirtschaftsminister Jochimsen an den »Reichswirtschaftsminister« gesandt hat. Zur Erklärung: Den Reichswirtschaftsminister gibt es noch, und zwar in Gestalt der elf Energiereferenten der Länderwirtschaftsminister und des Energiereferenten im Bundeswirtschaftsministerium. Wenn dieses Dutzend in schöner Regelmäßigkeit in den Räumlichkeiten der linientreuen Versorgungsunternehmen zusammentritt, trifft sich der Rechtsnachfolger des Reichswirtschaftsministers mit den Gestalten, die den Generalinspektor faktisch beerbt haben.

Zu ihrer Sitzung am 23. April 1985 erhielten sie ein Schreiben vom nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium, das eine Reihe für sie unangenehmer Probleme ansprach. »Nicht Gegenstand des gegenwärtigen Prüfungsausschusses der Wirtschaftsministerkonferenz, doch von großer Bedeutung für die praktische Ausübung der staatlichen Aufsicht im Energiewirtschaftsgesetz ist die Frage, in welcher Weise die zentrale Aufsichtsinstitution der vorkonstitutionellen Zeit ›Generalinspektor für Wasser und Energie‹ auf die Aufsichtsinstitutionen der Bundesrepublik faktisch übergeleitet werden müßte und könnte. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil sich die großen Verbundunternehmen mittels

der Deutschen Verbundgesellschaft untereinander zu einer freiwilligen Koordinierung der überregionalen Fragen des Stromversorgungssystems verpflichtet haben, während auf der staatlichen Seite eine vergleichbar wirkungsvolle Koordinierung nicht in jedem Fall gesichert erscheint.« Der ministerielle Rundbrief betraf den Arbeitskreis Energiepolitik, der von der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Überprüfung der energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Möglichkeiten einer rationellen und umweltgerechten Gestaltung der Energieversorgung beauftragt worden war.

Die Wirtschaftsministerkonferenz, die noch vor wenigen Jahren den Versorgungsunternehmen freiwillig die Planung der Energieversorgung überlassen hatte, akzeptiert endlich, daß die Präambel des alten NS-Gesetzes gleich nach dem Krieg gestrichen wurde. Das wurde auch höchste Zeit, denn im offiziellen Kommentar zum Energierecht steht wörtlich: »Nicht zu unterschätzen ist auch die Wirkung der zwar gesetzwidrigen, aber ganz allgemein üblichen Behandlung der Präambel als selbständiger Gesetzesbestimmung. Dabei wurden in das Gesetz ›Rechtssätze‹ hineingetragen, die es gar nicht enthält.«

Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Zeit der Vorreiter auf dem Weg zu einer rationellen und umweltfreundlichen Energiewirtschaft. »Aufgrund der Umweltbelastung werden neue Anforderungen an das Stromversorgungssystem gestellt. Sie erfordern eine Neubestimmung bisher für richtig gehaltener technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Positionen, da sich die gesamtwirtschaftlich optimale Konfiguration und Betriebsweise des Gesamtsystems verändert hat«, heißt es in den »Grundlegenden Überlegungen zum Energiewirtschaftsgesetz«. »Die Ursache für die Diskrepanzen liegt in einem nicht ausgewogenen Machtverhältnis zwischen den Interessen der großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf der einen Seite und den Interessen der industriellen und der kommunalen Stromerzeuger auf der anderen Seite.«

Regierungsamtliche Überzeugung ist es in Nordrhein-Westfalen, daß das in dem bestehenden elektrischen Verbundsy-

stem liegende Potential aus rationeller Energienutzung und preiswürdiger Stromversorgung nur unzureichend ausgeschöpft wird. »Es ist notwendig«, sagt Minister Jochimsen, »ein kooperatives Zusammenwirken sämtlicher an das Elektrizitätsnetz angeschlossener Erzeuger und Verbraucher zu erreichen.« Nach den Vorstellungen des nordrhein-westfälischen Wirtschaftslenkers sollte die Einspeisung von Strom aus Kraftwerken, die weniger als 10 000 Kilowatt Leistung bringen, von der im Energiewirtschaftsgesetz verlangten Anzeigepflicht und Genehmigungsvorbehalten befreit werden. »Es ist notwendig«, sagt er, »die entsprechenden Gesetze und Verordnungen soweit zu ändern, daß die EVU verpflichtet werden, in Eigenerzeugung gewonnenen Strom in einer auf deutsche Verhältnisse übertragenen Analogie des US-amerikanischen Public Utility Regulatory Act in ihre Netze aufzunehmen.«

Dabei setzt Jochimsen auf die Marktwirtschaft in der Stromerzeugung: »Hier erscheint mehr Wettbewerb nicht nur notwendig, sondern auch möglich, da nur die Transport- und Verteilungsanlagen Monopolcharakter haben, nicht jedoch die Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. In diesem Zusammenhang wären auch die Vor- und Nachteile einer Trennung der Verfügung über die Netzanlagen von der Stromerzeugung eingehend zu prüfen. Eine solche Trennung könnte dazu beitragen, jeglicher Stromerzeugung, unabhängig, ob sie in großen oder kleinen Kraftwerken stattfindet oder wie ihre jeweiligen Besitzverhältnisse aussehen, gleichrangige marktwirtschaftliche Wettbewerbschancen einzuräumen.« Und Jochimsen hat seine Ministerkollegen an die amerikanischen Tarifstrukturen erinnert sowie die in seinem Haus erarbeiteten Möglichkeiten des Stromspitzenabbaus mit dem Zeit-Verbrauchs-Tarif in die Diskussion gebracht.

Während die SPD in Nordrhein-Westfalen Möglichkeiten einer neuen Energiezukunft diskutiert, bleibt in Baden-Württemberg vorläufig alles beim alten. Ende 1983 hatten die Grünen mit Wolf-Dieter Hasenclever als Wortführer einen Gesetzentwurf zur Förderung der dezentralisierten Energiewirtschaft im Stuttgarter Landtag eingebracht. Mit

diesem Antrag im Parlament wollte die Ökofraktion die Landesregierung auffordern, den energiepolitischen Spielraum des Landes Baden-Württemberg für die Entwicklung dezentraler Energietechnologien voll zu nutzen. Dabei verwiesen die Grünen auf die beschäftigungspolitischen Impulse, vor allem in strukturschwachen Räumen.

Die Landesregierung sollte — nach dem Antrag der Grünen — auch dafür sorgen, daß für die Einspeisung aus unerschöpflichen Energiequellen ein fairer Stromtarif geschaffen wird. Das Land sollte, wo es notwendig würde, Bürgschaften übernehmen und einen dem Parlament verpflichteten Energiebeauftragten ernennen. Der grüne Vorstoß verlief im Sande nach dem Radio-Eriwan-Prinzip. Eigentlich waren alle Abgeordneten dafür, aber nur Teile der SPD-Fraktion stimmten für den alternativen Antrag, die Mehrheit war der Überzeugung, daß zur Durchsetzung der lobenswerten Ziele eine Änderung des bestehenden Energiegesetzes nicht notwendig sei.

Auch die Bremer Grünen versuchten Ende Mai 1984, die regierende SPD auf die dezentrale Schiene zu locken. Doch der in der Verantwortung stehende Senat mochte sich nicht so weit vorwagen. Der Antrag für das Gesetz zur Förderung der dezentralisierten Energiewirtschaft wurde in den zuständigen Ausschuß geschoben, dort ruht er noch heute. Statt dessen verkaufte der stark verschuldete Stadtstaat Bremen einen Zwanzigprozentanteil seiner Stadtwerke an die NWK. Damit vergab sich Bremen die Chance, seiner maroden Werftindustrie mit dem Bau von Blockheizkraftwerken und Energieboxen das Überleben zu sichern.

Aus diesen Erfahrungen ihrer Kollegen hat die Hamburger GAL gelernt. Sie forderte im Oktober 1984 den Senat auf, über den Bundesrat tätig zu werden. Ihr Antrag: »Die Bürgerschaft möge beschließen: Der Senat wird ersucht, umgehend im Bundesrat folgende Gesetzesnovellierung einzubringen: Im Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 sind die Ausdrücke ›Reich‹, ›Generalinspektor für Wasser und Energie‹ sowie ›Reichswirtschaftsminister‹ durch Namen, Titel und Institutionen der

grundgesetzlichen Ordnung von 1949 zu ersetzen.«
Zur Begründung führten sie aus: »Über ein Jahrzehnt nach Beginn der Energiekrise und angesichts des dramatisch zunehmenden Waldsterbens sowie der Vernichtung unserer natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht länger Unklarheiten über die Zuständigkeiten und die Verantwortung zur wirksamen Lösung der Energie- und Umweltprobleme übrigbleiben.«

Auch dieser Vorstoß erhielt ein Begräbnis erster Klasse. Als die GAL-Fraktion Mitte November 1984 wegen einer von der Mehrheit abgelehnten Debatte über einen Abschiebefall aus Protest geschlossen das Parlament verließ, wurde der Entnazifizierungsantrag flugs in den zuständigen Ausschuß verwiesen und so eine peinliche öffentliche Diskussion vermieden.

Am weitesten vorgedrungen in Sachen Energiegesetz und Entnazifizierung der energiewirtschaftlichen Struktur ist bisher Karl Otto Meyer, der einzige Abgeordnete der schleswigschen Minderheit im Kieler Parlament. Ein fast dem baden-württembergischen Antrag entsprechender Gesetzentwurf fand die Zustimmung der oppositionellen SPD. Obwohl auch diese gesetzliche Aufforderung zur Dezentralisierung der Energieerzeugung zunächst in den Ausschuß verwiesen wurde, ist sie dort nicht liegengeblieben. Die Kieler Parlamentarier haben sich mit der Problematik wenigstens ernsthaft auseinandergesetzt.

Als Meyer dann auch noch den Antrag zur Entnazifizierung des bestehenden Energiegesetzes nachschob, kam Bewegung in das Parlament. Karl Otto Meyer gelang es, mit seinem Debattenbeitrag am 23. April 1985 die Abgeordneten aller Fraktionen für die Sache zu gewinnen: »Kaum zu glauben — aber vierzig Jahre nach der Kapitulation des Deutschen Reiches und sechsunddreißig Jahre seit Errichtung der Bundesrepublik Deutschland geistern sie immer noch — wenn auch kursiv gedruckt — durch die Gesetze des heute in der Republik geltenden Rechts: Die Reichskanzler, Reichsminister, Reichsbürger und andere, von denen man glaubte, daß sie längst gestorben, begraben und vergessen

wären. Einige sind noch älter als die braunen Machthaber, mit denen man diese Gespenster heute am ehesten identifiziert. Sie stammen noch aus der Zeit von Weimar — oder die ganz senilen noch aus dem Kaiserreich. Und ein Mensch von heute fragt sich: Was haben diese Gestalten heute noch in den Gesetzbüchern zu suchen? Sollen sie eine Tradition erhalten? Oder gar eine neue begründen helfen? — Man mag es nicht glauben, und so kann es wohl auch nicht gemeint sein. Hat man vergessen, sie zu entnazifizieren? — Das Grundgesetz der Bundesrepublik sagt ja ausdrücklich in Artikel 139, daß die Rechtsvorschriften zur ›Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus‹ weiterhin Geltung haben. Anscheinend ist da noch einiges zu tun — vierzig Jahre danach. Es gibt eigentlich nur zwei Erklärungen dafür, daß das heute hier geltende Recht diese gespenstig anmutenden Formulierungen in über einem Menschenalter nicht beseitigt bekommen hat. Einmal, weil man es nicht gewollt hat — und zum anderen, weil man hier eindeutig geschlampt hat. Ich möchte bis zum Beweis des Gegenteils das letztere unterstellen.

Wenn das aber der Fall ist, dann ist es wohl endlich allerhöchste Zeit, hier einmal eine verbale Ausmistung vorzunehmen. Man würde damit auch dem höchstrichterlichen Gebot nachkommen, daß Gesetze transparent und allgemein verständlich und von jedermann zu lesen sein sollen. Was soll denn so ein armer Bürger denken, wenn er im Einführungsgesetz zum BGB mit Begriffen wie ›Reichsangehörigkeit‹, ›Reichskanzler‹ oder ›landesherrliche Verordnung‹ konfrontiert wird? Der denkt doch, er lebt hundert Jahre zu spät und ist völlig überfordert, wenn er nun herausfinden soll, wer denn nun heute mit diesen Begriffen gemeint sein sollte.

Natürlich könnte er ja auf den Artikel 123 des Grundgesetzes verwiesen werden, der die Fortgeltung des alten Rechts regelt. Aber dadurch wird die allgemeine Verständlichkeit alter Gesetze aus der Zeit des II. und des III. Reiches einem Bundesbürger ja keineswegs mehr verständlich. Es gibt da viele Gesetze: Das Depotgesetz, das Wechselgesetz, das

Scheckgesetz, die Konkursordnung, das Reichssiedlungsgesetz, das Reichsheimstättengesetz und viele andere. Da wimmelt es nur so von Reichsministern und Begriffen wie ›Frontkämpfer‹, ›nationale Arbeit‹, ›Wehrmacht‹, ›Reichsbürger‹ und ähnlichen Reminiszenzen, die heute ohne Inhalt sind und die deshalb endlich einmal verschwinden sollten, weil sie verwirren statt klären und weil sie Erinnerungen an Formen des Staatslebens in diesem Lande wachrufen, die wir alle nicht gerne mit einem demokratischen Rechtsstaat in Verbindung gebracht wissen möchten. Am allerschlimmsten ist es im Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft. Da übt in Paragraph 1 heute noch der Generalinspektor für Wasser und Energie die Aufsicht aus. Ich meine, daß es höchste Zeit wird, daß dieser Herr ein für allemal ersatzlos verschwindet, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß irgendein Mensch ihn heute im Ernst für notwendig erachtet. Dieser Generalinspektor wurde im Rahmen einer ins Haus stehenden Kriegswirtschaft von den braunen Machthabern ohne Mitwirkung einer Volksvertretung ins Leben gerufen. Er hat heute in geltender Gesetzgebung nichts mehr zu suchen.

Die Wahrheit und Klarheit der Gesetze sollte in einem geordneten Staatswesen gewährleistet sein. Sechsendreißig Jahre Unterlassung auf diesem wichtigen Gebiet sind mehr als genug — um nicht zu sagen zuviel gewesen. Verlangen Sie die Gesetze von damals — soweit sie weiter Geltung haben — à jour zu führen in einer heute verständlichen Formulierung.

Das meiste dazu Erforderliche sind sicher einige intensive Arbeitsmonate für versierte Juristen. Bei der heute herrschenden Juristenschwemme dürfte sich diesem Problem durch einige ABM-Maßnahmen für arbeitslose Assessoren sicher unschwer und innerhalb finanziell tragbarer Grenzen beikommen lassen.

Sie erreichen dadurch die wünschenswerte Klarheit und Wahrheit und eine — wenn auch verspätete — Demokratisierung geltender Rechtstexte, was von sensiblen Zeitgenossen auch als eine Art Entnazifizierung teilweise empfunden

werden könnte — und das wäre ja auch nicht so schlecht. Aus diesen Gründen bitte ich um Zustimmung zu meinem Antrag.«

Hierzu der SPD-Abgeordnete Uwe Jensen, Verwaltungsrichter, für seine Fraktion: »Ich finde, der Antrag wurde von Karl Otto Meyer sehr gründlich und überzeugend vorgetragen. Und wir sind gerne bereit, ihn auch bei den weiteren Beratungen zu unterstützen. Gerade was die Vergangenheitsbewältigung angeht, ist da ja einiges bisher völlig schief gelaufen. Wenn ich daran denke, daß vierzig Jahre ins Land ziehen mußten, ehe man endlich sagen konnte, die Urteile vom Volksgerichtshof sind nichtig, ist dies, ich muß schon sagen, beschämend für die deutsche Justiz gewesen. Der Gedanke, was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein, ist dabei bei vielen wohl Pate gewesen für diese schleppende Behandlung der Bereinigung auch der deutschen Justiz.

Man sollte auch mal prüfen, ob die Gesetze, die auch eben schon beispielhaft vorgetragen worden sind, nicht auch zum Teil inhaltlich von obrigkeitlichem Denken beherrscht sind wie z. B. das Energiewirtschaftsgesetz. Da würde es nicht ausreichen, nur die Begriffe zu ändern, hier müßte man auch inhaltlich, wenn man wirklich in diesem Bereich für eine zukunftssträchtige Energieversorgung den Weg bahnen will, einiges entrümpeln. Dieses Gesetz enthält für den Bürger keine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, sondern im Gegenteil völlige Unsicherheit.«

Für die Landesregierung ergriff dann der stellvertretende Ministerpräsident, Justiz- und Bundesratsminister Dr. Henning Schwarz, das Wort: »Ich will vorweg Herrn Meyer, Ihnen meine Zustimmung und Sympathie für Ihren Antrag bekunden.« Aber dann wandte sich der Minister gegen seinen Vorredner von der SPD, vor allem gegen dessen Kritik am Energiewirtschaftsgesetz: »Soweit so Aussprüche, Amtsbezeichnungen oder Bezeichnungen von Gebietskörperschaften übernommen worden sind im Bundesrecht, gehen wir alle davon aus, daß sie inhaltlich nicht bestimmend für das Recht sind. Sondern eine formale und stilistische

Unebenheit bis Ärgerlichkeit. Eine Ausnahme gibt es allerdings, und die ist von Herrn Kollegen Jensen angesprochen worden zu meinem großen Erstaunen. Materiell haben Sie ja völlig recht, daß dieses Gesetz aus einer Organisations- und Geisteslandschaft stammt, die wir uns heute nicht mehr vorstellen können.

Aber als Verwaltungsrichter wäre es ganz gut gewesen, wenn Sie auch hier gesagt hätten, daß viele Bestrebungen da waren, dieses Gesetz zu verändern, insbesondere auch in sozialliberaler Zeit, und das Energiewirtschaftsgesetz, ja, und daß dieses Gesetz nur deswegen nicht aufgehoben und verändert worden ist, weil es die einzige Rechtsgrundlage der Kommunen seitens der Energieträger ist und wir alle genau wußten, daß, wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, nicht nur die Kommunen in Schleswig-Holstein, sondern im ganzen Bundesgebiet, von den Versorgungsträgern Konzessionsabgaben für das Verlegen von Leitungen in Fußsteigen oder bei deren Veränderungen, bei Aufbrechen, und das findet ja alles regelmäßig statt, nicht wiederbekommen. Das ist also, sagen wir mal, ein bißchen technischer Zwang.«

Hier hat der Minister Schwarz verharmlost und das Parlament in die Irre geleitet. Denn für die Stromer und die von ihnen auf dem Wege legalisierter Korruption geschmierten Städte und Gemeinden sind die alten Gesetze und Institutionen aus der Nazizeit lebenswichtig. Wer, wie der redliche Abgeordnete der schleswigschen Minderheit, die NS-Bezeichnungen aus dem Energiewirtschaftsrecht herausredigieren will, beraubt die ehrenwerte Gesellschaft ihrer Geschäftsgrundlage.

Die Energiewirtschaft und ihre Nutznießer befinden sich nämlich noch im Zweiten Weltkrieg: »Haben Landkreise bis zum 31. März 1941 neben den kreisangehörigen Gemeinden oder anstelle der kreisangehörigen Gemeinden Konzessionsabgaben erhoben, können sie diese Abgaben bis zum Schluß des auf die Beendigung des Krieges folgenden Rechnungs-(Geschäfts-)jahres weiter erheben . . .« (KAE, § 3, Abs. 2). Das ist geltendes Recht. Und weiter: »Vom 1. April 1941 ab werden Konzessionsabgaben von Versor-

gungsunternehmen an Gemeinden auf folgende Höchstsätze herabgesetzt: 10 % der Entgelte bei Gemeinden bis zu 25 000 Einwohner, 15 % bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohner, 18 % bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohner, 20 % bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden . . . Die vorgeannten Höchstsätze ermäßigen sich vom Beginn des Rechnungs-(Geschäfts-)jahres an, das auf die Beendigung des Krieges folgt, auf: 12 % bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohnern, 15 % bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern, 18 % bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern. Die Konzessionsabgaben werden in den folgenden Jahren weiter herabgesetzt und in angemessener Frist ganz beseitigt.«

Die KAE ist die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (Reichsanzeiger, Nr. 57), und sie ist heute noch geltendes Recht. Zaghafte Versuche, diese Kriegsverordnung außer Kraft zu setzen, scheiterten. Der bereits zitierte Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz dokumentiert: »Der bayerische Minister der Finanzen hat am 14. September 1956 ausgeführt, daß noch geprüft werden solle, ob ab 1. Januar 1956 das Kriegsende als eingetreten zu betrachten sei. Zu demselben Ergebnis führt die Überlegung, daß im Interesse der Rechtsklarheit grundsätzlich nur dann von dem rechtlich eindeutigen Begriff ›Kriegsende‹ abgewichen werden darf, wenn der Zweck der Einfügung dieses Begriffs in eine Regelung das zwingend verlangt. Weiter ist noch zu berücksichtigen, daß in anderen Bereichen der Bundesgesetzgeber das Kriegsende für eingetreten erklärt hat, woraus geschlossen werden darf, daß er für das Konzessionsabgabenrecht diese Regelung nicht erstrebt, zumal die einschlägige Problematik bekannt ist und wiederholt erörtert wurde.« Beinahe wäre es dem Bundesgesetzgeber gelungen, den kleinen Gemeinden

am 24. Dezember 1956 ein schönes Geschenk zu beschenken. Das Parlament wollte den Bauerndörfern eine milde Gabe zum Christfest schenken. »Das Gesetz stieß jedoch wirkungslos ins Leere«, so der Kommentar, »weil es die durch §1 der KAE vernichteten Vertragsabreden nicht ausdrücklich ›originär neu entstehen‹ ließ. Denn mangels entsprechend eindeutiger Fassung der gesetzlichen Bestimmung ist das nicht geschehen. Der ›gesetzgeberische Wille‹ — gemeint sind hier die Motive des Gesetzgebers — allein war dazu nicht imstande. Dieser mehr grammatikalischen und begriffsjuristischen Argumentation wird man schwer ohne Einschränkung folgen können.«

Das Kartell aus Stromern, Reaktionären, gekauften, dummen oder feigen Politikern, furchtbaren Juristen, Geschäftsmachern und Beamten braucht also die Fortdauer des Zweiten Weltkriegs — das Offenhalten der »deutschen Frage« —, um ihre Macht nach allen Regeln des Gesetzes zur »Wehrhaftmachung der Energieversorgung« ausbauen zu können, getarnt hinter den technokratischen Nebelwerfern aus der Nazizeit und in vier Jahrzehnten perfektioniert durch juristische Spitzfindigkeiten. Fast überall ist der Zweite Weltkrieg schon längst beendet — nur nicht für die deutsche Energiewirtschaft. Was uns fehlt, sind mutige Richter, mutige Beamte, mutige Politiker in allen Parteien, die in Regierungen, Bundestag und Bundesrat sowie in den Gerichten das sagen, was die Kinder schon seit vierzig Jahren in der Schule lernen: daß der Zweite Weltkrieg seit dem 8. Mai 1945 bedingungslos zu Ende ist.

Die deutsche Energiewirtschaft führt also noch immer Krieg, und daher gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine »friedliche« Nutzung der Atomenergie: Die Wiederaufarbeitung des Atommülls zu waffenfähigem Plutonium liegt in den Händen der von Hitler ermächtigten Stromdiktatoren. Ob das die Alliierten wissen?

Literatur und Quellen

- AG Atomindustrie, Berlin, und Arbeitskreis Chemische Industrie Köln (Hrsg.): RWE — Ein Riese mit Ausstrahlung, Köln 1984
- Berkenhoff, Georg: Energie von A bis Z, München 1954
- Broszat, Martin: Der Staat Hitlers, München 1969
- Bundesrat (Hrsg.): Zehn Jahre Bundesrat, Bonn September 1959
- Congressional Research Service (Hrsg.): Gold At The End Of The Rainbow, Washington, D.C., Dezember 1984
- Eggebrecht, Axel (Hrsg.): Die zornigen alten Männer, Hamburg 1979
- Eiser, Riederer, Obernolte, Danner: Energiewirtschaftsrecht, Kommentar, Band I und Band II, München/Stand Juli 1984
- Energy and Defense Project (Hrsg.): Dispersed, Decentralized and Renewable Energy Sources: Alternative to National Vulnerability and War, Washington, Dezember 1980
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Erstausgabe 1941, Frankfurt am Main 1974
- Friedrich, Alexander: Staat und Energiewirtschaft, Berlin 1936
- Ders.: Die unsichtbare Armee, Berlin 1942
- Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Möglichkeiten und Probleme der Energieversorgung, Heft 1, Bonn, Dezember 1982
- Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie, Frankfurt am Main 1984
- Gerwin, Robert: Atomenergie in Deutschland, Düsseldorf 1964
- Gramsch-Ausschuß: Bericht des von dem Reichswirtschaftsminister, von dem Reichsminister des Inneren, dem Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft, dem Stellvertreter des Führers und Beauftragten für den Vierjahresplan eingesetzten Energieausschusses, Berlin, 25. Januar 1941
- Gröner, Helmut: Die Ordnung der deutschen Elektrizitätswirtschaft, Baden-Baden 1979